

Antrag

**der Abgeordneten Sandro Kappe, Dr. Anke Frieling, Andreas Grutzeck,
Thilo Kleibauer, Richard Seelmaecker (CDU) und Fraktion**

Betr.: Ungerechtfertigte Benachteiligung der Pensionäre beenden: Angleichungszulage gewähren!

Am 6. Oktober 2022 beschloss die Hamburgische Bürgerschaft das Hamburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 (HmbBesVAnpG), das neben der Übernahme des Ergebnisses aus dem Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021 die Zahlung einer befristeten Angleichungszulage für die Jahre 2021 bis 2025 vorsieht. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation der Beamten und Richter soll dadurch der bestehende Rückstand der Besoldungsentwicklung auf die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst auf ein verfassungsrechtlich unbedenkliches Maß vermindert werden. Hierzu führt der Senat in der Drs. 22/8848 aus: „Ursächlich für die Auseinanderentwicklung sind einzelne Entwicklungen im Besoldungsrecht zu Beginn des 15-jährigen Betrachtungszeitraums. Dazu gehören unter anderem die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung der leistungsorientierten Besoldung im Beamtenbereich abweichend ausgestaltete Besoldungsanpassung im Jahr 2008 sowie die Neuordnung des Sonderzahlungsrechts im Jahr 2011.“

Aus diesem Grund erhalten alle Landesbeamten für die Jahre 2021 bis 2025 einmal jährlich eine befristete Zulage von 33 beziehungsweise 20 Prozent eines „Monatsbruttos“. Die Angleichungszulage für das Jahr 2021 wurde zum 1. November 2022, die Angleichungszulage für das Jahr 2022 zum 1. Dezember 2022 ausgezahlt; die weiteren Zahlungen erfolgen bis zum Jahre 2025 jeweils zum 1. Dezember. Die Angleichungszulage wird jedoch nur aktiven Beamten gewährt, Pensionäre erhalten sie nicht. Im Rahmen der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 53 Beamtenstatusgesetz beziehungsweise § 93 Hamburgisches Beamtengesetz kritisierten diese das zu Recht; der Senat lehnte ihre Forderung der Gewährung für die Versorgungsempfänger hingegen ab und begründete dies damit, dass Vergleichsgruppe der Versorgungsempfänger die Rentenempfänger im öffentlichen Dienst seien und im Hinblick auf diese kein vergleichbares Defizit bestünde, das nach den für die Angleichungszulage beschriebenen Maßstäben ausgeglichen werden müsste.

Dieses Argument geht unseres Erachtens fehl, da, wie der Senat selbst darlegt, maßgeblich einzelne Entwicklungen im Besoldungsrecht zu Beginn des 15-jährigen Betrachtungszeitraums, insbesondere die Besoldungsanpassung im Jahr 2008 sowie die Neuordnung des Sonderzahlungsrechts im Jahr 2011, waren. Aus diesem Grund müssen zumindest die Versorgungsempfänger, die zu diesem Zeitpunkt noch aktive Beamte waren, die Angleichungszulage erhalten.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Gewährung einer den aktiven Beamten zustehenden befristeten Angleichungszulage in Höhe von 33 Prozent beziehungsweise 20 Prozent für die Jahre 2021 bis 2025 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bis zum Jahre 2011 im aktiven Dienst waren, geregelt wird;
2. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2023 zu berichten.